

Förderrichtlinien zum Programm „Aufholen nach Corona“ im Kreis Höxter

Förderungsgrundsätze

Der Kreis Höxter fördert auf Grundlage des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ Angebote und Maßnahmen im Bereich der Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Jahren 2021 und 2022.

Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, den Schutzauftrag gem. der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII gewährleistet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sicherstellt.

Die bei der Förderung zu berücksichtigenden Personen müssen ihren Wohnsitz im Kreis Höxter haben. In Ausnahmefällen können auch Leiter/-innen/Helfer/-innen gefördert werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises Höxter haben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Bund und Land hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden. Der Kreis Höxter behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor. Zu Unrecht erhaltene Zuwendungen sind dem Kreis Höxter unverzüglich zu erstatten.

Förderung von Schulsozialarbeit (Fördersäule II)

Im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel werden Zuschüsse gewährt zu neuen Stellen in der Schulsozialarbeit, bzw. zur Erweiterung bereits bestehender Stellen. Die in Fördersäule II bereitgestellten Mittel werden anteilig nach Schüler*innenzahl unter den antragstellenden Schulträger*innen verteilt. Als Stichtag für die Antragstellung für eine Förderung im Jahr 2021 ist der 15.09.2021 festgelegt. Die Zuschüsse werden dann rückwirkend zum 01.09.2021 bewilligt. Eine Förderung für das Jahr 2022 kann bis zum 31.12.2021 durch die Schulträger*innen beantragt werden.

Der Antrag auf Förderung ist formlos beim Kreis Höxter/Jugendamt einzureichen. Nach den Fristen eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag soll eine Kostenkalkulation, sowie ein pädagogisches Kurzkonzept enthalten, in welchem die Inhalte und Ziele der Arbeit benannt werden.

Für das jeweilige Förderjahr ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres beim Kreis Höxter einzureichen, der einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten enthält.

Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Fördersäule III)

Im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel werden Zuschüsse gewährt zu

- Angebote der offenen Jugendarbeit
- Ferien- und Wochenendfreizeiten
- Angebote der Jugendverbandsarbeit und zur Förderung des jungen Ehrenamtes
- Internationale Jugendbegegnungen

Die Maßnahmen werden nach folgenden Kriterien gestaffelt gefördert:

- Bei Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu 1.000€ gewährt der Kreis einen Zuschuss von 100%.
- Bei Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu 2.500€ gewährt der Kreis einen Zuschuss von 90%.
- Bei Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu 5.000€ gewährt der Kreis einen Zuschuss von 80%.
- Bei Gesamtkosten einer Maßnahme über 5.000€ gewährt der Kreis einen Zuschuss von 75%, jedoch höchstens 7.000€.

Sollten dem Träger Eigen- oder Drittmittel zur Verfügung stehen, wird der Kreiszuschuss entsprechend gekürzt.

Anträge auf Zuschüsse sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich nach Formblatt beim Kreis Höxter/Jugendamt einzureichen. Nach Durchführung einer Maßnahme gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag soll eine Kostenkalkulation, sowie ein pädagogisches Kurzkonzept enthalten, in welchem die Inhalte und Ziele der Arbeit benannt werden.

Der Kreis Höxter behält sich vor, die zur Verfügung stehenden Mittel nach regionalen Gesichtspunkten im Zuständigkeitsbereich gerecht zu verteilen.

Nach einer Maßnahme ist zeitnah ein Verwendungsnachweis einzureichen, der eine Liste der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, sowie einen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten enthält.

Sofern das Land Nordrhein-Westfalen eigene Förderrichtlinien für das vorliegende Programm entwickelt, ersetzen diese die vom Kreis Höxter aufgestellten Richtlinien.